

# § 470 EO Insolvenzverfahren

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 470.

Im Insolvenzverfahren beträgt die Vergütung für

1. 1. die Aufnahme eines Inventars 7,50 Euro und für
2. 2. Ermittlungen 7,50 Euro.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)